

wurde dann in der neuen Fassung in den Tagen vom 20. bis 22. September einer eingehenden Beratung mit Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern der in Frage kommenden Industriezweige unterzogen. Nach Abstimmung der bei dieser Beratung geäußerten Wünsche ist dann die jetzt dem Bundesrat vorgelegte Fassung entstanden. Mit dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der übrigen in Frage kommenden gewerblichen Gruppen sind die Vorarbeiten noch nicht vorbereitet. Man hat jedoch gesagt, nicht erst auf diesen Abschluß warten zu sollen, weil die gesetzten Ausnahmestimmungen über die Sonntagsruhe im Industrie und Handwerk einen sehr großen Umsatz annehmen werden und weil, je mehr Bevölkerungsmaterial auf diesem Gebiete angewandt würde, je weiter hinaus der Zeitpunkt geschoben werden würde, an welchem die Sonntagsruhe für Industrie und Handwerk in Kraft gesetzt werden könnte. Jedoch ist mit der besonderen Einbringung der Ausnahmestimmungen für die Sonntagsruhe in der Montanindustrie an den Bundesrat nicht beabsichtigt, für diesen Industriezweig nun auch gesondert, also früher als für die anderen die Sonntagsruhe ins Leben treten zu lassen. Vielleicht hält man an der Auffassung fest, die Ausführungsbestimmungen für sämtliche in Betracht kommenden Erwerbsgewerbe gleichzeitig zu erlassen. Man wird je nach den Vorarbeiten der Vorarbeiten die weiteren Abschritte durch Bekanntmachungen dem Bundesrat eingehalten vorlegen. Wie den letzten Abschnitt wird beabsichtigt, den Entwurf der Kaiser Verordnung einzubringen, welche nach der Generalordnung, ebenso wie es bei der Sonntagsruhe für das Handels- und Handwerk in Kraft stehen soll.

Der "Reichsanzeiger" veröffentlichte in einer besonderen Beilage die Schlüsse und den Text des vom Reichsanzeiger dem Bundesrat und dem Reichstag vorgelegten Berichts der Börsenkommission, ohne Anlagen. Der Bericht selbst enthält Anlagen (mit Auskunft der nachstehend bezeichneten) ist, wie das amtliche Blatt bemerkt, für 20 M., die stenographischen Protokolle über die Vernehmung der Sachverständigen und das Register dazu (Anlagen 2—6 des Berichts) sind für 50 M., soweit der Vorrat reicht, von der Reichsdruckerei, Berlin S., Oranienstraße 90/91, zu bezahlen. Die Drucklegung einiger weniger Anlagen ist zwar noch nicht beendigt, ihr Erscheinen steht aber binnen kurzen zu erwarten. Auch die Drucklegung der genannten Signatur-Beratungs-Protokolle ist im Werke, so daß die Abgabe auch dieser demnächst erfolgen können. Die "Böse" fügt die Hauptpunkte des Berichts folgendermaßen aufs Kürzel zusammen: Die Befreiung zur Börse ist wesentlich erlaubt, auch die Börsen-disziplin ist schäfer angezogen. Ebenso haben die Bruderschaften über die Zulassung von Papieren zum Handel und zur Notiz eine Beschränkung erfährt. Bei den ausländischen Wertpapieren sollen in der Regel sowohl für Binnen wie Kapital Zahlstellen im Innlande begründet werden. Die ausländischen Wertpapiere sollen ähnlich auch auf deutsche Börsen laufen; auch sollen bei der Emission außer dem letzten Budget die Abschlüsse der letzten drei Jahre angegeben werden. Wird eine auswärtige Anleihe von einer deutschen Börse abgelehnt, so darf das Papier an keiner anderen Börse zugelassen werden, bevor nicht die ablehnende Emittentenbehörde ihren Widerpruch zurückzieht. Die Befreiung von Aktien eines zur Althengesellschaft umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel darf vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht erfolgen. Für die Befreiung von Aktien wird ein Mindestbetrag des Grundkapitals von drei Millionen für Berlin, von zwei Millionen für Frankfurt und Hamburg und von einer halben Million für die anderen Börsen vorgeschlagen. Das Emissionshaus soll für den Schaden haftbar sein, der einem Erwerber eines Papieres daraus erwächst, sofern in den Prospekten irrtümliche oder unvollständige Angaben gemacht werden. Wesentlich bestimmt wird ferner der Terminhandel. Für Termingeschäfte in Waren soll ein Register angelegt werden, in dem alle diejenigen einzutragen sind, welche die rechtliche Fähigkeit zu Termingeschäften in Waren erlangen wollen. Dafür soll eine Eintragungsgebühr von 500 M. und weiter jährlich eine Gebühr von 100 M. gezahlt werden. Die erfolgten Eintragungen werden öffentlich bekannt gemacht. Börsenfirmengeschäfte über Waren mit anderen Personen sollen rechtsumwirkt sein. Für die Verleitung zum Börsenhandel werden harte Strafen angedroht. Auch das Materialwesen wird strengere Bestimmungen unterworfen.

Stand? Und heute mußte gerade ein Brief des Barons Wolfgang eintreffen! Richtig, der Brief war dabei, er lag gleich obenau, wie sie vom Fenster aus deutlich erkannte. Wie Menschen sehen alles von einem persönlichen Standpunkte aus...

Agnès zog bestig am Stockenzug,

Bertha erschien aus der Schwelle.

"Befehlen Sie etwas, gnädiges Fräulein?"

"Dawoh!", antwortete sie schroff. "Ich will wissen, was Sie da unten mit dem Briefträger zu verhandeln haben und washalb Sie die Briebe durchsuchen!"

"Der Briefträger ist mein Bräutigam," versetzte das Mädchen ruhig, "und die Briebe habe ich nicht durchsucht."

"Ein schreckliches Frauenzimmer!" sagte Agnes zu sich selber. "Und stets mit einer Lüge bei der Hand!"

Im Laufe des Tages erwähnte sie den Vorfall gegen die Tante. Sie war einigermaßen betroffen, als dieß des Mädchens Angabe bestätigte.

"Ja, ja", sagte die Rätin, "wie ich mich jetzt erinnere, ist Bertha mit dem Postboten verlobt. Ich lämmere mich sonst nicht um die Herzensangelegenheiten der Leute, aber Bertha hat mir dies selber mitgeteilt. Sie meinte allerdings, daß an einer Verlobung noch nicht zu denken sei. Das sagte sie mir vor acht Tagen. Womit soll solch ein armer Briefträger auch wohl einen Haushalt begründen?"

"Ach", entgegnete Agnes, "inzwischen können sich die Aussichten der beiden vielleicht gedeckt haben. Wer weiß, er hat vielleicht geheiratet, oder sie —"

"Möglich," rief die Rätin gleichzeitig. "Das müßte aber sehr plötzlich geschehen sein, denn ich

— Die halbmäßige "Coburger Zeitung" veröffentlichte an der Spitze ihrer letzten Nummer folgende Auskunft:

"Es ist ein Irrthum, wenn es sichlich der westlichen englischen Parlament verhandlungen von manchen deutschen Bevölkerungen entstehen. Mit dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der übrigen in Frage kommenden gewerblichen Gruppen sind die Vorarbeiten noch nicht vorbereitet. Man hat jedoch gesagt, nicht erst auf diesen Abschluß warten zu sollen, weil die gesetzten Ausnahmestimmungen über die Sonntagsruhe im Industrie und Handwerk einen sehr großen Umsatz annehmen werden und weil, je mehr Bevölkerungsmaterial auf diesem Gebiete angewandt würde, je weiter hinaus der Zeitpunkt geschoben werden würde, an welchem die Sonntagsruhe für Industrie und Handwerk in Kraft gesetzt werden könnte. Jedoch ist mit der besonderen Einbringung der Ausnahmestimmungen für die Sonntagsruhe in der Montanindustrie an den Bundesrat nicht beabsichtigt, für diesen Industriezweig nun auch gesondert, also früher als für die anderen die Sonntagsruhe ins Leben treten zu lassen. Vielleicht hält man an der Auffassung fest, die Ausführungsbestimmungen für sämtliche in Betracht kommenden Erwerbsgewerbe gleichzeitig zu erlassen. Man wird je nach den Vorarbeiten der Vorarbeiten die weiteren Abschritte eingehalten vorlegen. Wie den letzten Abschnitt wird beabsichtigt, den Entwurf der Kaiser Verordnung einzubringen, welche nach der Generalordnung, ebenso wie es bei der Sonntagsruhe für das Handels- und Handwerk in Kraft stehen soll.

Beide Börsen waren in ihrem Wesen durchaus von einander unterschieden: die erste bestimmte die Ausgabe für den damaligen Herzog von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimmungen unterbreitet, welche auf Grund des § 105 d der Generalordnung zu erlassen sein werden. Wegen der Übereinstimmung der Börsen ist die Befreiung der Börsen des Herzogs von Sachsen-Coburg Gotha, welche es war, die später nach dem Entwurf ist dem Bundesrat nur ein Teil derjenigen Ausnahmestimm